OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604646/9/MS/Bb

Datum:
Linz, 2. Juni 2022

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Süß über den Antrag des M F, X, vom 19. Juli 2021, auf Gewährung von Verfahrenshilfe zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 18. Juni 2021, GZ: BHLL/920100099994/20, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) den

# B E S C H L U S S

I. Der Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe wird zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang und Antrag:

Mit Straferkenntnis vom 18. Juni 2021, GZ: BHLL/920100099994/20, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) über M F (Antragsteller) wegen Übertretung des § 52 lit. a Z10a StVO gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO eine Geldstrafe idHv 80 Euro, im Falle deren Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe im Ausmaß von 1 Tag und 13 Stunden, weil er am 1. Mai 2020 um 18:50 Uhr mit dem Pkw, Kennzeichen X außerhalb des Ortsgebietes in Ansfelden auf der Autobahn A 1, bei Strkm 171,200 in Fahrtrichtung Salzburg die durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h – nach Abzug der in Betracht kommenden Messtoleranz - um 22 km/h überschritt.

Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Antragsteller am 19. Juli 2021 per E-Mail das Rechtsmittel der Beschwerde und begehrte zugleich die Bewilligung von Verfahrenshilfe, da er außerstande sei, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten.

Mit Schreiben vom 27. Juli 2021 (eingelangt am 29. Juli 2021) legte die belangte Behörde die Beschwerde samt Antrag auf Verfahrenshilfe unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.
Damit ergibt sich dessen Zuständigkeit zur Entscheidungsfindung über den Verfahrenshilfeantrag (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm §§ 3 und 8a Abs. 3 iVm Abs. 6 und 40 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 Satz 1 B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das OÖ. Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt.
Da dem Verfahrenshilfeantrag kein Vermögensverzeichnis angeschlossen war, wurde der Antragsteller mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 7. März 2022, GZ: LVwG-604646/8/MS, nachweislich aufgefordert, das übersendete Antragsformular samt Vermögensverzeichnis vollständig ausgefüllt samt den entsprechenden Nachweisen bis zum 31. März 2022 (einlangend) bei sonstiger Zurückweisung des Antrags zu retournieren. Diese Frist verstrich ergebnislos; der Antragsteller reagierte auf das

verwaltungsgerichtliche Schreiben nicht. Ein Vermögensverzeichnis wurde nicht vorgelegt.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da aufgrund der nunmehrigen Aktenlage feststeht, dass der Antrag auf Verfahrenshilfe zurückzuweisen ist (§ 44 Abs. 2 VwGVG). Eine zurückweisende Entscheidung, in der nur über die Zulässigkeit eines Antrags abgesprochen wird, zählt zu den Angelegenheiten, auf die Art. 6 EMRK nicht anwendbar ist, sodass eine mündliche Verhandlung nicht erforderlich ist (vgl. z. B. VwGH 5. Mai 2020, Ra 2019/06/0023).

Festgestellter Sachverhalt:
Der unter Punkt I. und II. dargestellte Verfahrensgang bildet zugleich den entscheidungsrelevanten Sachverhalt für die Beurteilung der Verfahrenshilfe. Dieser ergibt sich widerspruchsfrei aus dem von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie dem Mängelbehebungsauftrag des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 7. März 2022.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 40 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, wenn ein Beschuldigter außerstande ist, die Kosten der Verteidigung ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, auf Antrag des Beschuldigten zu beschließen, dass diesem ein Verteidiger beigegeben wird, dessen Kosten der Beschuldigte nicht zu tragen hat, soweit dies im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich und auf Grund des Art. 6 Abs. 1 und Abs. 3 lit. c der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder des Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geboten ist.

Nach Abs. 2 dieser Bestimmung ist § 8a Abs. 3 bis 10 sinngemäß anzuwenden, § 8 Abs. 3 mit der Maßgabe, dass der Antrag auch mündlich gestellt werden kann.

Gemäß § 13 Abs. 3 AVG (der auf Grundlage des § 17 VwGVG auch im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht anzuwenden ist) ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. [...]

Gemäß § 24 VStG findet die Bestimmung des § 13 AVG auch im Verwaltungsstrafverfahren Anwendung.

Wie oben dargestellt, hat der Antragsteller seinem Antrag auf Verfahrenshilfe kein Vermögensbekenntnis beigelegt, weshalb er vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nachweislich - unter Fristsetzung und unter Hinweis auf die Rechtsfolgen bei Nichtentsprechung oder nicht vollständig fristgerechter Entsprechung - zur Behebung dieses Mangels im Sinne des § 13 Abs. 3 AVG aufgefordert wurde. Da er dieser Aufforderung innerhalb der vorgegebenen Frist nicht nachgekommen ist und diese ungenützt verstreichen ließ, war sein Antrag auf Verfahrenshilfe als unzulässig zurückzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes berechtigt die nicht fristgerechte Verbesserung eines Mangels das Verwaltungsgericht zur Zurückweisung des Anbringens (vgl. etwa VwGH 24. Mai 2016, Ra 2016/03/0037). Damit weicht die gegenständliche Entscheidung weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

Für die beschwerdeführende Partei ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die

außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß